

G e s c h ä f t s o r d n u n g

§ 1

1. Der Behindertenbeirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
2. Auf Wunsch von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 2

1. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst.

§ 3

1. Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Behindertenbeirates eingeladen.
2. Sie sind nur dann stimmberechtigt, wenn das ordentliche Mitglied, das sie vertreten, nicht anwesend ist.
3. Ist der Platz eines Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes durch Ausscheiden frei geworden, ist unter Beachtung des § 4 (Wahlen) der Satzung über den Behindertenbeirat der Stadt Wetzlar ein neues Mitglied zu benennen.

§ 4

1. Zu den Sitzungen des Behindertenbeirates können Gäste eingeladen und gehört werden.

§ 5

1. Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich.
Termine und Tagesordnung werden in der örtlichen Presse bekannt gemacht.
2. Der Behindertenbeirat kann zu einzelnen Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 52 HGO findet entsprechende Anwendung.

§ 6

1. Zu den Sitzungen wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter, eingeladen.
2. Der Beirat nimmt eine Jahresterminplanung vor.
3. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich (im Fall des Einverständnisses des Beiratsmitgliedes auch per Email).
4. Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin / dem Stellvertreter aufgestellt.
5. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Behindertenbeirates bis 21 Tage vor einer Sitzung schriftlich (oder per Email) gestellt werden.
6. Weitere Anträge zur Tagesordnung können bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Sie können in der Sitzung behandelt werden, wenn 2/3 der satzungsmäßigen Zahl der Behindertenbeiratsmitglieder dem zustimmen.
7. Die Tagesordnung wird bei Beginn der Sitzung vom Behindertenbeirat beschlossen.

§ 7

1. Zu jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 8

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu erstellen, die den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zu der folgenden Sitzung zuzuleiten ist.
2. Einsprüche gegen den Inhalt der Niederschrift haben bis zum Beginn der nächsten Sitzung zu erfolgen.

§ 9

Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter bilden die Sitzungsleitung. Sie können sich in der Verhandlungsführung ablösen.

§ 10

1. Der Behindertenbeirat kann besondere Aufgabengebiete (z.B. Pressearbeit, Kommunikation mit anderen Organisationen gleicher Art u. ä.) an bestimmte Mitglieder übertragen.
2. Bei Bedarf werden Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben gebildet. Die Zusammensetzung erfolgt nach Zweckmäßigkeit, Sachkenntnis und Interessenlage. Mitglieder der Arbeitsgruppen können außer den Mitgliedern des Behindertenbeirates auch Vertreter/innen interessierter Vereinigungen oder sonstiger Einrichtungen sein.

§ 11

Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet der Behindertenbeirat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung gemäß § 7 Abs. 2 verzeichnet sein.

§ 12

Die Geschäftsordnung wurde in der Beiratssitzung am 12.03.2013 einstimmig beschlossen.